Bundesrat **Drucksache 167/93**

08.03.93

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

A. Zielsetzung

Freistellung von in der ehemaligen DDR bzw. im Beitrittsgebiet hergestellten Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen von der Waffenbesitzkartenpflicht.

B. Lösung

Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 167/93**

08.03.93

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (14) - 641 03 - Wa 66/93

Bonn, den 8. März 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten
Verordnung zum Waffengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 167/93

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), die §§ 6 und 15 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis 2. Oktober 1990 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und vom 3. Oktober 1990 bis 2. April 1991 im Beitrittsgebiet hergestellt worden sind."

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz, Tabellen 6, 7 und 9" durch die Worte "Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1991, Tabellen 1a bis 2 und 4 (BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991)" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "(Anlage III zur 3. WaffV)" durch die Angabe "(Maßtafeln)" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "(Tabellen 8a und 8b der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz)" durch die Angabe "(Tabelle 3 der Maßtafeln)" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe "(Tabellen 8a und 8b der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz)" durch die Angabe "(Tabelle 3 der Maßtafeln)" ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Worte "der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz" durch die Worte "den Maßtafeln" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 und 4 werden die Worte "der Anlage III" durch die Worte "den Maßtafeln" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung bezweckt hauptsächlich die Freistellung der in der DDR hergestellten Luftdruck- und Federdruckwaffen von der Waffenbesitzkartenpflicht im gleichen Umfang wie die bereits in § 2 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b der Ersten Verordnung zum Waffengesetz enthaltene Freistellung von Luftdruck-, Federdruck- und CO_2-Waffen, die vor dem 01. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind.

Außerdem sollen die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 18. April 1991 unrichtig gewordenen Verweisungen auf die alte Anlage III der 3. Waffe berichtigt werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Von 1970 bis April 1991 sind in der DDR bzw. im Beitrittsgebiet rd 500.000 Luftdruckwaffen hergestellt

worden, von denen der überwiegende Teil, abgesehen von der entsprechenden Kennzeichnung nach § 13 Abs. 2 WaffG i.Verb. mit Anlage 1 Abbildung 1 der 1. WaffV, den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a der 1. WaffV entsprechen.
Wie kriminaltechnische Untersuchungen ergeben haben, beträgt die Geschoßenergie nur bei einigen wenigen Modellen geringfügig mehr als 7,5 Joule.
Die vorgesehene Freistellung von der Waffenbesitzkartenpflicht soll eine waffenrechtliche Gleichstellung mit den in den alten Bundesländern hergestellten technisch ähnlichen Luftdruckwaffen herbeiführen und den Vollzug des Waffengesetzes erleichtern.

Zu Buchstabe b

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 3 ÄndV 1) vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 918) sind die bisher in der Anlage III zur 3. WaffV enthaltenen Tabellen mit den Patronenlagermaßen und den Maßen der Munition aus der 3. WaffV herausgenommen worden. Diese Maßangaben sind jetzt in den Maßtafeln enthalten, die erstmalig im Bundesanzeiger Nr. 52a vom 15. März 1991 veröffentlicht worden sind.
Aus diesem Grund ist die in § 2 Abs. 7 Satz 2 enthaltene Verweisung auf die Anlage III entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 5 (§§ 4, 8, 17 und 21)

Die Änderungen resultieren aus dem Wegfall der Tabellen in Anlage III zur 3. WaffV (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung,

Bundesrat Drucksache 167/93 (Beschluß)
28.05.93

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946